

Schadens am sozialistischen Eigentum, geringe Tatintensität, nicht verfestigte Ausprägung des Bereicherungsstrebens und nicht erhebliche Intensität des Täterwillens (vgl. OGNJ 1976/1, S. 27).

Untergeordnete Tatbeteiligung gemäß **Abs. 2** liegt vor, wenn der Tatbeitrag des einzelnen von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf den körperlichen und geistigen Aufwand oder auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen unterscheidet und im Verhältnis zur gesamten Straftat und für sich genommen geringfügig ist (vgl. OGNJ 1976/16, S. 498).

Entfällt für einen der Beteiligten das erschwerende Merkmal, weil seine Tatbeteiligung nach Absatz 2 von untergeordneter Bedeutung ist, findet diese Bestimmung nur für denjenigen Anwendung, der einen solchen untergeordneten Tatbeitrag leistet.

4. Wiederholtes Handeln mit besonders großer Intensität (Abs. 1 Ziff. 3) ist gegeben, wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an Gewalt, an speziellen technischen Hilfsmitteln oder an geistigen Anstrengungen ausgeführt wird. Diese Anforderungen sind hinsichtlich jeder einzelnen Handlung zu prüfen.

Ein besonders hoher Aufwand an Gewalt liegt z. B. vor, wenn Sicherungsräume und -behälter (z. B. Stahlschränke), zerstört oder erheblich beschädigt, Mauern zum Einsturz gebracht, Türen zerschlagen oder Türsicherungen mit Bolzenschneidern zertrennt werden. Der besonders hohe Aufwand an Gewalt kann sowohl in einer starken körperlichen Anstrengung bestehen als auch im Einsatz „grober Mittel“, die die körperlichen Anstrengungen ganz oder teilweise ersetzen und sie in ihrer Wirkung verstärken.

Schlägt ein Täter ein Fenster ein und öffnet er nach dem Eindringen in ein Gebäude nacheinander mit einfacher Gewalt Flur- und Schranktüren sowie Kassetten, um Diebesbeute zu erlangen, so können die zu dieser strafbaren Handlung gehörenden Einzelaktionen, die, isoliert betrachtet, jeweils keine besonders große Intensität auf-

weisen, insgesamt eine Schwere erlangen, die die Beurteilung als mit besonders großer Intensität begangene Handlung erfordert, so daß — soweit wiederholte Begehung vorliegt — Ziff. 3 erfüllt ist (vgl. OGNJ 1977/12, S. 378). Spezielle technische Hilfsmittel sind Spezialwerkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, deren Gebrauch eine bestimmte Fertigkeit voraussetzt, bei deren Einsatz aber keine zerstörende Gewalt im Vordergrund steht (Anfertigung und Gebrauch von Nachschlüssen für Sicherheitsschlösser).

Besondere geistige Anstrengungen bestehen in der Inanspruchnahme überdurchschnittlicher bzw. spezieller Kenntnisse, aber z. B. auch im raffinierten Auskundschaften nutzbarer Möglichkeiten. Die geistigen Anstrengungen können darin bestehen, daß der Täter spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewisser zusätzlicher Anstrengung erst erwerben muß; er kann sie aber auch bereits besitzen und insofern seine Anstrengungen bewußt in eine kriminelle Richtung lenken.

Diese unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen können gleichzeitig vorliegen, (vgl. OGNJ 1975/17, S. 517, BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1976/19, S. 594, Stadtgericht Berlin, NJ 1978/8, S. 365).

5. Die Anwendung von **Abs. 1 Ziff. 4** erfordert, daß die Täter nach den im Tatbestand genannten Anforderungen mit Freiheitsstrafe **vorbestraft** sind; darüber hinausgehender Feststellungen, z. B. hinsichtlich des Vorliegens eines inneren Zusammenhangs, bedarf es nicht. Solche Umstände können jedoch für die Strafzumessung beachtlich sein.

Auch bei Rückfälltätern ist unter Beachtung der Schwere der Straftat hinsichtlich der Art der erforderlichen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sorgfältig zu differenzieren. Es ist zu unterscheiden zwischen hartnäckig Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern, und solchen vorbestraften Bürgern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen, z. B. längere Zeit ordentlich arbeiteten und sich ordnungsgemäß verhielten. In letzteren Fällen kann die An-